

## **Leistungsmodul 8 BERUFSBEGLEITUNG NACH ARBEITSVERTRAG**

### **Begriffsklärung:**

Die Fachkräfte der Berufsbegleitung unterstützen bestehende sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse von Menschen mit Behinderung. Die Berufsbegleitung wird in der Regel über das Integrationsamt finanziert. Damit das Integrationsamt die Finanzierung übernehmen kann, muss ein Schwerbehindertenausweis oder eine Gleichstellung vorliegen. Eine Gleichstellung ist ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 möglich und kann bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Manchmal zahlt auch die Berufsgenossenschaft die Berufsbegleitung. Dann ist kein Schwerbehindertenausweis erforderlich. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Berufsbegleitung, wenn Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Klärung, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, werden Sie von den Integrationsfachkräften unterstützt. Letztendlich trifft der zuständige Leistungsträger nach Prüfung der Voraussetzungen die Entscheidung darüber, ob eine Finanzierung möglich ist.

### **Was ist das Ziel?**

Durch die Berufsbegleitung soll Ihr Arbeitsverhältnis gesichert werden.

### **Wie wird das Ziel erreicht?**

Für die Zielerreichung werden die Bausteine des Leistungsmoduls 8 verwendet.

Es können folgende Bausteine ausgewählt werden:

- 8.1 Unterstützung des Schwerbehinderten
- 8.2 Unterstützung des Arbeitgebers (nicht budgetfähig)

### **Woran ist zu erkennen, dass das Ziel erreicht wurde?**

Ihr sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ist gesichert.

### **Praxismaterialien für Fachkräfte:**

Die Durchführung der Berufsbegleitung bzw. der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ist eine der Hauptaufgaben des Integrationsamtes (§102 Abs. 1 SGB IX). Nähere Informationen sind auf der Homepage [www.bih.de](http://www.bih.de) zu finden. Überdies verfügen die Integrationsfachdienste über entsprechendes Wissen.

## Baustein zu Leistungsmodul 8

### 8.1 UNTERSTÜTZUNG DES SCHWERBEHINDERTEN BESCHÄFTIGTEN

#### **Begriffsklärung:**

Es sind alle Hilfsangebote und Aktivitäten gemeint, die der Sicherung und Weiterentwicklung Ihres Arbeitsverhältnisses dienen.

#### **Was ist das Ziel?**

Sie sollen bei Unsicherheiten und Problemen am Arbeitsplatz Hilfe bekommen, damit Sie Ihre Fähigkeiten voll entfalten können und sich weiterentwickeln können. Ihr Ziel der Arbeitsplatzsicherung und beruflichen Weiterentwicklung wird unterstützt.

#### **Wie wird das Ziel erreicht?**

- Sie werden durch die Integrationsfachkraft im Antragsverfahren auf Berufsbegleitung unterstützt. Zu entsprechenden Planungsgesprächen bei der Behörde werden Sie auf Wunsch begleitet.
- Sie können in regelmäßigen Gesprächen Ihre Situation am Arbeitsplatz besprechen und eine Sichtweise von außen bekommen.
- Die Berufsbegleitung wird mit Ihnen gemeinsam nach Lösungswegen suchen. Diese werden auf Sie und Ihren Einzelfall abgestimmt, darum finden Sie hier nur eine beispielhafte Aufzählung: Stabilisierende Einzelgespräche, Training sozialer Fähigkeiten, externe Weiterbildung, interne Weiterbildung oder Qualifizierung, Jobcoaching, Krisenmanagement, Unterstützung im Kündigungsschutzverfahren sowie Kontakte zu anderen Diensten herstellen, die Freizeitangebote oder auch therapeutische Angebote anbieten.
- Sie bekommen Hilfe im Antragsverfahren für notwendige finanzielle, personelle oder technische Unterstützungsleistungen.

#### **Woran ist zu erkennen, dass das Ziel erreicht wurde?**

Es werden Lösungen gefunden, mit denen Sie sich wohlfühlen und Ihr Arbeitsplatz erhalten bleibt.

#### **Praxismaterialien für Fachkräfte:**

Die Durchführung der Berufsbegleitung bzw. der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ist eine der Hauptaufgaben des Integrationsamtes (§102 Abs. 1 SGB IX). Nähere Informationen sind auf der Homepage [www.bih.de](http://www.bih.de) zu finden. Überdies verfügen die Integrationsfachdienste über entsprechendes Wissen.

## Baustein zu Leistungsmodul 8

### 8.2 UNTERSTÜTZUNG DES ARBEITGEBERS

#### **Begriffsklärung:**

Es sind alle Hilfsangebote und Aktivitäten gemeint, die der Sicherung und Weiterentwicklung Ihres Arbeitsverhältnisses dienen. Diese Leistung ist nicht budgetfähig, da sie sich an Arbeitgeber richtet. Für eine Finanzierung sind nicht Sie verantwortlich, sondern es kümmert sich der Fachdienst darum.

**ACHTUNG:** Diese Leistungen sind nur zum Teil budgetfähig<sup>1</sup>

#### **Was ist das Ziel?**

Ihr Arbeitgeber ist für Ihre Belange und Unterstützungsbedarfe sensibilisiert und arbeitet aktiv daran mit, dass Ihr Arbeitsplatz gesichert und/oder weiterentwickelt wird.

#### **Wie wird das Ziel erreicht?**

- Die Berufsbegleitung ermittelt die Erwartungen des/der Arbeitgeber/in und gleicht sie mit Ihren Möglichkeiten ab.
- Die Berufsbegleitung sucht nach einvernehmlichen Lösungen zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Arbeitgeberin.
- Die Berufsbegleitung klärt auch, ob das Arbeitsverhältnis durch finanzielle, personelle oder technische Unterstützungsleistungen an den/die Arbeitgeber/in stabilisiert werden kann.
- Der Betrieb wird im Antragsverfahren durch die Berufsbegleitung unterstützt.

#### **Woran ist zu erkennen, dass das Ziel erreicht wurde?**

Sie können entsprechend Ihrer Fähigkeiten bestmöglich im Betrieb eingesetzt werden und Ihr Arbeitsplatz ist gesichert.

#### **Praxismaterialien für Fachkräfte:**

Die Durchführung der Berufsbegleitung bzw. der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ist eine der Hauptaufgaben des Integrationsamtes (§102 Abs. 1 SGB IX). Nähere Informationen sind auf der Homepage [www.bih.de](http://www.bih.de) zu finden. Überdies verfügen die Integrationsfachdienste über entsprechendes Wissen.

<sup>1</sup> Leistungen der Integrationsämter an Arbeitgeber im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IX sind nach Auskunft der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) nicht budgetfähig (vgl. auch Handlungsempfehlungen „Persönliches Budget“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation/BAR vom 1. April 2009, S. 37ff.).

**Begründung:** Zum einen ist der Leistungsadressat nicht der schwerbehinderte Beschäftigte selbst. Zum anderen enthalten die leistungsrechtlichen Vorschriften für Leistungen an Arbeitgeber, insbesondere die §§ 15, 26 u. 27 der SchwbAV Kriterien für die Bemessung der Art und Höhe der Leistung, die unabhängig vom einzelnen betroffenen schwerbehinderten Beschäftigten sind, also nicht dessen Bedarf im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB IX widerspiegeln, sondern vielmehr den Arbeitgeber/den Betrieb betreffen, wie z. B. eine Eigenbeteiligung des Arbeitgebers an den Kosten (§ 15 Abs. 2 Satz 1 SchwbAV / § 26 Abs. 3 SchwbAV, die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 26 Abs. 2 SchwbAV).